



**MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL**
Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.
Tel.: 04357 / 2017
Web: www.sanktpaul.at

RICHTLINIE Unterstützung für Studierende in St. Paul

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Studierende ihren Hauptwohnsitz in ihre Studienorte verlegen, um in den Genuss der finanziellen Vorteile bei den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkplatzbenützung, Wohnungen u. ä. zu gelangen. Die Marktgemeinde St. Paul möchte dieser Abwanderung entgegenwirken und all jenen, die ihren Hauptwohnsitz in ihrer Heimatgemeinde beibehalten oder wieder anmelden, eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

§ 1 Arten von Förderungen

- (1) Fahrtkostenzuschuss für die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Paul während der Studienzeit („Studentenförderung“)
- (2) Förderung für die Erlangung eines akademischen Grades („Absolventenförderung“)

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Studentinnen und Studenten, die

- (1) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen,
- (2) zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer europäischen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität als ordentliche Hörer inskribiert sind („Studentenförderung“) bzw. waren („Absolventenförderung“) und
- (3) die entsprechenden Kriterien bzgl. des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Paul zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen.

§ 3 Fahrtkostenzuschuss für Studierende

Voraussetzungen

Studierende im Sinne des § 2 gebührt ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss pro Studienjahr,

- (1) wenn sie mit Stichtag 31. Oktober des jeweiligen Studienjahres den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Paul gemeldet haben oder wieder anmelden und diesen zumindest bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres (30. Juni), ab Auszahlung, aufrechterhalten,
- (2) das 26. Lebensjahr (bei Präsenzdienern das 27. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben,
- (3) zum Zeitpunkt der Antragstellung die Familienbeihilfe beziehen,

- (4) an einer europäischen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität als ordentliche Hörer inskribiert sind und
- (5) den Antrag in der Zeit vom 2. bis 30. November des jeweiligen Jahres bei der Marktgemeinde St. Paul einreichen. Anträge, die außerhalb dieses Zeitraumes eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Förderhöhe

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt pauschal **130 Euro** für das jeweilige Studienjahr.

§ 4 **Förderung für die Erlangung eines akademischen Grades**

Voraussetzungen

Studierende im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung,

- (1) wenn sie die Erlangung eines akademischen Grades nachweisen,
- (2) die (bescheidmäßige) Verleihung dieses akademischen Grades innerhalb der letzten beiden Semester vor Antragstellung stattgefunden hat,
- (3) sie zumindest in den letzten drei Jahren vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Marktgemeinde St. Paul hatten und
- (4) sie zumindest in den letzten drei Jahren vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades auf einer der unter § 2 genannten europäischen Hochschulen durchgehend als ordentliche Hörer inskribiert waren und
- (5) das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Förderhöhe

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt pro Studierenden einmalig **130 Euro**.
- (2) Eine Mehrfach-Auszahlung des Förderbetrages an einen Studierenden ist ausgeschlossen.

§ 5 **Verfahren und Antragstellung**

Fahrtkostenzuschuss für Studierende

Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- (1) Inscriptionsbestätigung an einer europäischen Hochschule,
- (2) Nachweis der Familienbeihilfe und

Der Antrag ist in der Zeit vom 2. bis 30. November des jeweiligen Jahres bei der Marktgemeinde St. Paul einzureichen.

Förderung für die Erlangung eines akademischen Grades

Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- (1) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und
- (2) Inskriptionsbestätigungen für die beiden Semester vor der Verleihung des akademischen Grades.

Der Antrag kann nach Erlangen des akademischen Grades bei der Marktgemeinde St. Paul eingereicht werden.

§ 6 Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch

- (1) Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde St. Paul innerhalb des jeweiligen Studienjahres ab Zuerkennung einer Förderung ist die volle Förderzahlung zurückzuerstatten.
- (2) Eine Überprüfung der aufrechten Hauptwohnsitze findet jährlich durch die Marktgemeinde St. Paul statt.
- (3) Alle im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderung erfolgen nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Nach diesem Gültigkeitszeitraum eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.